



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

XXVII. Vergleich zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und dem Grafen  
Albrecht Jorg zu Stolberg wegen Einräumung der Hälfte von Leitzkau zum  
Pfandbesitz, am 30. März 1545.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

khonen, das dasselb closter zu folcher vntzucht gestiftet oder aber gott begehlich sein muge, oder desselben vnttergang als der Landesfurst nicht zusehen wollen, Solichs auch wenig bey den Ordinario suchen wollen, die weill vns bewußt, das sein leben wenig vntrefflicher, wie auch mit beschwerdt, wir dasselb, who es nicht abgethan, geduldet. Werden derwegen die geistlichen nicht vortrieben, sondern vill mher die ja ein guthes Erbars Wesen vnd standt, auch das sie bey gots dienste desto bafs bestellet, widervmb gebracht, die vntzucht abgeschafft, die guther durch vnsern amptman von plawen, dem es am gelegensten bestellen lassen, mit beubelich, die geistlichen priester zu vntherhalten, die bey Irem gotsdienste bleiben zu lassen. Achten auch nicht das von Ime derselbe gottes dienst, als ein ernstes vnd angenehmes werg gottes, belachtet oder wie suppliciret verspottet werde. Vnd so er gleich sein weib bey Inen hette, wollen wir vns vorsehen, die obgemelten geistliche priester solten ye vill mher ein frommes tugentliches weib, dan wie hievor beschehen, vntzuchtige frawen bey sich dulden vnd leiden, Muzen sich auch number daran dan hiebuorn ergern. Deswegen vnd dieweill wir an dem nichts furgenhomen, dar wir nicht kegen got dem almechtigen vnd der Röm. kay. Maj. zuuorantworten, wie auch von andern e. l. vnd vnsern eynigungs vorwanthen ja gleichniß beschehen; Bitten wir e. l. gantz fruntlich, sie wolten sich der sachen nicht annemen, domit auch ferner nicht bemuhen, ader vns anlangen lassen. So<sup>4</sup> feint wirs vmb e. l. fruntlich zuuordienenn gewilligt. Datum Cöln an der Sprew, ahm Tage Jacobj apostolis, Anno etc. XXXVII.

Joachim etc.

Nach dem im Besiß des Freiherrn von Münchhausen auf Leitzkau (Altshaus) befindlichen Originale.

XXVII. Vergleich zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und dem Grafen Albrecht Jörg zu Stolberg wegen Einräumung der Hälfte von Leitzkau zum Pfandbesiß, am 30. März 1545.

Auf heut Montags Palmarum Anno M. D. Im XLV. ist eine beredung Zwischen vnserm gnedigten hern den Churfursten Zu Brandenburg vnd Albrecht Jorgen grafen Zu Stolberg vnd wernigerode beschehen auf mittel vnd mas wie volget. Es hat wolgemelter graf hochgedachten Churfursten zwischen dis vnd den negsten fontage Cantate Zwentzig tausent taler oder geldt noch seinem werdt furzustrecken vnd dieselben Zu Magdeburg zuuberantworten zugesagt. So wollen hochgedachter Curfürst dem grafen das halbe theil am kloster Litzke sampt aller seiner Zugehorung, so Mattisen von Saldern zustendig gewesen, zu sambt allen vorrathe an viehe, getreide vnd Andern nichts ausgeschlossen, auch an Hausgerhet verschreiben vnd zustellen, vnd sol dem Grafen seine vnterhaltung von dem halben theil gegeben werden. Wo aber die vortzinsunge der hauptsumma vber den vnderhalt vnd steurn das eine Jar auf Ime, die summen vnd was zu Ime kommen wirdt, nicht Zulangen wurde, so soll vnd will seine Churfürstliche gnaden solchs fouil mangel wirdt, Dem grafen aus seiner Churfürstlichen gnaden Cammer erlegen lassen, wie solchs durch des grafen schreiber soll berechendt werden, wo aber etwas vber die vnderhaltung, vortzinsunge vnd steur vbrig vnd vorhanden, solchs soll dem grafen volgen vnd gepuren. Wurde aber der graf desselb halbteil behalten, so soll er sich mit Curfürstlichen gnaden In einige handlung weiter einzulassen nicht schuldig, sonder solche hiemit verglichen vnd Erblich erkaufte sein. Do aber befunden, Das die vortzinsunge, vnterhaltung vnd steur aufs demselben halben theil nicht mochte

genomen werden, Vnd der graff folchs erlegen vnd mengen mußte, wil seine Churfürstliche gnaden dem graffen auß der Camer wie oben ermeldt erstadten. Doch hat der graff bewilligt Churfürstliche gnaden dieselb vbermaß Jar vnd tag bestehen zulassen, Also wo gedachter graf solche bezahlung vermuge der rechnungen, so Ime außstendig jn jar vnd tag nicht erlangen mocht, daß Ime aldan sein Churfürstliche gnaden das gut, so sein Churfürstliche gnaden von Bertram von pfull, heiligenfehe genandt, bekommen für die vortzinsungen, vnderhaltungen vnd steuer gewerchafft von stundt auf sein erfordern einreume, bis der graf seins hinderstelligen Restes entricht Inne zu behalten. So sich aber der graff mit Amus von Saldern seines halben teils vmb den erbkauff nicht vorgehen kundte, vnd das er das halbe theil fusten behalten wolde, Ist Churfürstliche gnaden zufriden, das der graff den halben theil an Litzke, einen andern versetzen vnd verkauffen moge, Doch das solchs mit Churfürstlichen gnaden vorwissen geschehe vnd in alle wege soll es keinem fürsten, noch denen von Magdeburg, aufgenommen die von Anholdt, zuuorkauffen oder zuuorsetzen, gestattet werden, Sunder wo es der graff nicht haben will, sol es Churfürstlichen gnaden oder derselben erben, so sie das behalten vnd zu sich lösen wollen, zukommen lassen. Wurde aber auch das halbe teil, so der graff hiemit verkaufft solch gelt wie obstehet nicht ertragen, oder der graf das ander halb theil nicht dazu bekommen konde oder sonst nicht behalten wolde, vnd ouch dotzu keinen kaufman bekommen mochte, das aldan seine Churfürstliche gnaden vorpflicht solch gut widerumb anzunehmen, vnd dem Grauen sein gelt widerzugeben, oder dem grauen einen kaufman zuschicken schuldig sein, wie man sich des einer vorschreibung weiter vorgelichen muß. Die notel, welcher gestalt der graff vorsechert sein will, soll er selbst stellen lassen. Dergleichen so soll von dem vorradt, so itzt Dofelbst zu Litzke vorhanden, nicht endtwandt, sunder den graffen zugestalt, vnd von stundt ein Inuentarium gemacht werden. Nachdem sich aber der graff erkundigt, daß bis doher noch keine endtliche teilunge, dan alleine der heufer halben, geschehen ist, so wollen Churfürstliche gnaden auf den montag nach Quasimodogeniti hiemit tag zu Inuenturung angesetzt haben, Die teilunge furtzunemen sol also vnderredt werden. So soll auch die gewerchafft, Do das gut nicht so viel wirdigk, nicht aufgehoben, sonder in seiner vorpflichtung bleiben, wie des ein sonderliche vorschreibung soll aufgericht werden. Wurde auch daß halb teil an Litzke, zehen tausent gulden jn muntz hoher dan die zwentzig tausent thaler, die der graff dorauß gibt, In gleichmessigen vnd billig werdt Im anfflage befunden; So soll der graff die dreitausent vierhundert siebenvndfifentzig thaler, die ehr dem herbrat betzalt, vnd seine Churfürstliche gnaden Ime die sonsten schuldigk, fallen lassen, vnd sol Ime Churfürstliche gnaden Die wider zugeben nicht schuldigk sein, Wo es aber die zehen tausent gulden vber obgenante Summen nicht ertruge, so soll kurfürstliche gnaden dieselb summen zuerlegen In Jare vnd tage sambt den Zinsen Lauts daruber aufgerichter vorschreibung schuldig sein. Doch sollen die gebewe, vehe, hausradt vnd vorrath In vorgemelten anfflage nicht angefflagen werden. Sunder die Jerliche nutzung, ligende grunde, Renthe, zinse, Die nutzung der scheffereie vnd vom vehe, auch aller andern nutzung, so in gewissen gebrauch nichts aufgeschloffen, solchs sol nach gleichmessigen vnd billigen werdt angefflagen werden. Dieweil sich aber solche handelunge etwas jn die lenge verzogen, weiß der Graff nicht, ob er solch gelt vmb einen gewonlichen Zins als sechs von hundert aufbringen kann, So ist doch kurfürstliche gnaden zufriden vnd hat gewilliget, Das der graff souil möglich vnd thunlichsten solch gelt moge aufbringen, das solchs gesche; wu es aber hoher aufgenommen wirdt, wil Churfürstl. gnaden das one Im den vnkosten nach tragen vnd vortzinsen. Was sonsten vnser gnedigster herr dem Graffen schuldigk, wollen s. Churfürstliche g. auch, an der kauffsummen bei Amus von Saldern berechnen

wie des allenthalben vorschreibung soll vffgericht werden. Es hat auch Churfürliche g. dem graffen zugesagt vnd hiemit vorschriben, das sein Churfürliche gnaden keine vorwilligung auff Afmus von Saldern teil zuuorpfenden oder czuuoorkuffen geben, weil der graff das ander theil Innehat, ohne des grauen bewilligung. Zuvrkundt ist diese beredung mit Churfürlichen gnaden vnd des graffen aufgedruckten secret besigelt vnd mit eigener handt vnderfchriben, geschen Im Jare, tage wie oben.

Joachim Curffurft manu propria.

Albrecht Georgen, Graff zu Stolberg, mein handt.

Nach einer Copie des Domarchives zu Brandenburg.

XXVIII. Kurfürst Joachim II. verschreibt das ganze Kloster Leiskau dem Grafen zu Stolberg als Pfandbesitz, am 30. Juni 1546.

Wir Joachim Curfürst etc. Bekennen vnd thun kundt vor vns, vnser erben nachkommen vnd Jedermenniglich, das wir vns mit dem wolgebornen vnserm rath vnd lieben getrewen her Albrecht georgen graff vnd hern zu Stolberg vnd werningenrode heut dato voreinigt vnd varglichen, das wir Ime das guth Litzke, so etwan ein Closter gewesenn, des er vormals die helfft, so Afmus von Saldern gehabt vnd also das gantze guth Litzkaw zugestellet, in allermas Intzuhaben vormoge seiner habenden vorschreibungen, welche nur vf die helffte gestalt, hiemit vf das gantze gut getzogen vnd bekrestigt haben, Nemlich vnd also das vns gedachter graff die tzwenzig tausent thaler vff solchen guthe stehen lasse, vnd dreitausent thaler, so ehr vns vormals zu erlösung herbrats vorschreibung vorgestreckt, bis vff mitfasten vf voriger vericherung, die hiemit verneuert vnd bekrestigt, auch stehen zulassen, vnd die zins vffs dem ampt Zoffen gegeben sollen werden, vnd sol gedachter Graf Afmus von Saldern seiner Summa, so Ime vermoge des abscheidts zwischen vns vnd Ime vffgericht zugeben, vnd Ine von solchen guthe abzufinden, so anders vff zimliche zeit vnd gleiche wege mit Ime der betzalung halb konte vorgeleichen schuldigg vnd vorhafft sein, wie den in vnserm Nhamen Dieselben bei afmus von saldern sollen gesucht vnd abgehandelt werden. Doch sol auch der vorrath, so itzt vorhanden, vnuerruckt bleiben vnd do Afmus von Saldern etwas vermoge des Inuentarii lauts des abscheidts vnd dieser Jar rechnung zuthun befunden, das solchs von der Summa abgekurtzt, vnd die drittehalb tausent thaler, so dem gedachten Graffen an Zinsen dis Jar vnd andere summa wie aus der verteichnus ist befunden worden, hetten sollen gegeben werden, Sollen auch bis vff obgemelte zeit stehend bleiben. Wir verpflichten vns auch weiter, das wir gedachten graffen zu rechter gewerchafft des guts Litzkow vnd zu einem rechten vnterpfendt deren Summen, so gedachter graff Afmuffen von Saldern, vormog des abscheidts entrichten mus sambt den drithalb tausent thalern, vnser schlos vnd Ampt zoffen Ingefetzt, vnd das solch Summa vs gedachten Amt vertzinfet vnd der amt schreiber vnd vntertanen alsbald der hertzogk von der Liegnitz abgefunden an den von Stolberg mit eiden vnd pflichten geweisef, wie den derhalb sonderliche Heuptverschreibung, durch den graffen gestellet vnd voltzogen werden zum forderlichten, Ob die verzinzung vf das geldt, so itzo vf dem guth Litzkow stehend bleiben, nicht vf dem guthe vber der vnterhaltung konte erlengt, das solchs vber dem amt Zoffen solt vortzinfet werden. Ob aber sich die nutzong des guts Litzkow dis Jar zwischen